

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 10 (1937)

**Heft:** 6

  

**Artikel:** Entlöhnung des Zivilpersonals

**Autor:** Schmid

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-516372>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

als das altgewohnte Halbweissmehl. Aus kürzlichen Erhebungen des Statistischen Amtes der Stadt Bern geht hervor, dass die als gute Brotbäcker bekannten Meister auch den höchsten prozentualen Absatz haben.

Das Volksbrot darf nicht frisch an die Truppe abgegeben werden, sondern erst nachdem es 24—48 Stunden trocken und kühl gelagert wurde. Es kann sich auch empfehlen, von der Möglichkeit der Ziffer 51 der Vorschriften über Verpflegung durch die Lieferanten, genehmigt vom E. M. D. am 13. September 1922, Gebrauch zu machen und zu bestimmen, dass der Lieferant das Brot in Doppelportionen (zwei Portionen zu 500 gr aneinandergestossen) zu backen hat. Dadurch wird erreicht, dass das Brot besser durchgebacken wird, weil die Oberfläche grösser ist als beim Kg.-Laib. Es kann sodann an der Zusammenstoss-Stelle leicht in zwei Tagesportionen gebrochen werden. Die Bruchstelle ist bedeutend kleiner, als wenn ein Laib zu 1 Kg. mit dem Messer in zwei Hälften geschnitten wird. Infolgedessen ist es auch haltbarer.

Das Volksbrot ist anlässlich der Uebnahme vom Lieferanten abgesehen von der örtlichen Kontrolle nach Gewicht, Aussehen, Geruch und Geschmack auch darauf zu überprüfen, dass es gut durchgebacken ist, umsomehr als die Bäcker noch keine grosse Erfahrung mit diesem Brot, das ab 1. Januar 1937 eingeführt wurde, besitzen. Zudem ist nicht zu übersehen, dass richtig gebackenes Brot bekömmlicher und leichter verdaulich ist.

## **Entlöhnung des Zivilpersonals.**

von Hptm. Schmid, H. R. Q. M. Geb. I. R. 30.

In der Entlöhnung des Zivilpersonals herrscht eine derartige Vielfältigkeit, dass es für einen Rechnungsführer nicht leicht ist, sich zu Beginn einer Rekrutenschule in das Gestrüpp der entsprechenden Vorschriften einzuarbeiten. Verschiedene Kategorien von Putzern, Zeigern, Pferdewärtern sind da vorhanden, von denen jeder wieder anders zu behandeln ist punkto Taglohn, punkto Zulage, punkto Nachtlagerentschädigung und Displacement. Man darf ruhig behaupten, die komptabilitätische Behandlung des Zivilpersonals gebe dem Rechnungsführer ebenso viel zu schaffen wie seine übrige Komptabilität. Dies ist nicht nur auf die zahlreichen Vorschriften der I. V. zurückzuführen, deren Anwendung manchmal Schwierigkeiten bereitet, sondern es spielt auch der Umstand mit, dass das Zivilpersonal über die Bezüge, zu denen es berechtigt ist, nicht genügend orientiert ist. Es kommt vor, dass Rechnungsführer sich durch die Behauptung eines Putzers, er habe diese oder jene Entschädigung auch in einer andern Schule erhalten, dazu verleiten lässt, mehr auszuzahlen als die Berechtigung beträgt. Wobei an der Aufrichtigkeit des Putzers nicht gezweifelt werden soll — denn er hat kaum Kenntnis davon, was in der Revision von seinen Bezügen gestrichen wurde. Wie wäre es, wenn das O. K. K. dem Zivilpersonal eine Karte aushändigen würde, auf der alle Bezüge, zu denen der Träger berechtigt ist, zur Orientierung der Rechnungsführer, schriftlich fixiert wären?